

Satzung



der

St. Johannes-Schützenbruderschaft 1749 e.V.

Niederbergheim / Möhne

PRÄAMBEL

Die „löbliche Schützenbruderschaft der Eingesessenen des Kirchspiels Allagen sub Patron St. Johannis Baptista“ wurde durch den hochwürdigen Pastor Melchior Semme, Johannes Casparus Linhof und Johann Henricus Luig auf Ersuchen sämtlicher Schützenbrüder gegründet. Die Bruderschaft ließ am 9. August 1749 die ersten Regulen und Statuten bei der „Churfürstlich Westphälischen Kanzeley zu Arnsberg“ eintragen.

Aus dem Gründungsvorgang und anderen Dokumenten geht aber hervor, dass bereits vor der amtlichen Beurkundung ein mehr oder weniger fester Zusammenschluss bestanden haben muss. Die Gründung dieser Vereinigung wäre etwa um das Jahr 1710 anzusetzen.

Im Jahre 1823 wurde die „Jüngere Gesellschaft der Schützenbrüder zu Allagen“ gegründet. Die „Ältere Allagener Schützengesellschaft“ bzw. die Sankt Johannes-Schützenbruderschaft Niederbergheim führt seither die Tradition der Bruderschaft aus dem Jahre 1749 fort. Beide Vereine basieren aber auf den gleichen Vorstellungen und Idealen und haben sich die gleichen Ziele gesetzt.

Die Weltkriege des vergangenen Jahrhunderts haben unendliches Leid über die Heimat und auch über unsere Schützenbruderschaft gebracht. Viele, die an den unseligen Kriegen teilnehmen mussten, sahen ihre Heimat nie wieder. Aber immer wieder fanden sich in diesen Notzeiten unermüdliche Mitbürger, die sich für den Dienst in der Schützenbruderschaft zur Verfügung stellten.

Entscheidende Ereignisse in der jüngeren Geschichte unserer Schützenbruderschaft waren im Jahre 1968 die Grundsteinlegung zum Bau unserer Schützenhalle und im Jahre 1982 die Unterteilung unserer Bruderschaft in eine Nord- und eine Südkompanie.

Die Vereinssatzung wurde in Anlehnung an die althergebrachten Statuten mehrfach abgeändert, um sie den Zeitverhältnissen anzupassen.

1 (Name, Sitz und Zweck des Vereins)

- I. Der Verein führt den Namen
„Sankt Johannes-Schützenbruderschaft 1749 e.V. Niederbergheim / Möhne“.
Er besteht in rechtsfähiger Form und ist im Vereinsregister eingetragen.
Er ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Warstein, Ortschaft Niederbergheim.
- III. Der Verein dient zur Erhaltung und Pflege heimischen Brauchtums auf der Grundlage von Überlieferungen und christlicher Sitte. Er fördert heimatpflegerische Veranstaltungen u. a. Ausrichtung von Schützenfesten. Der Verein ist bemüht, die Jugend für seine Ideale GLAUBE – SITTE - HEIMAT zu gewinnen.
Um das Interesse zu wecken, wird der Schießsport gefördert. Aus diesem Grunde wird alljährlich ein Kompaniepokalschießen durchgeführt.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Mitglieder oder andere Personen dürfen nicht durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2 (Mitgliedschaft)

- I. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mann, der die Grundlage unserer christlichen Gesellschaft und Ideale anerkennt, mit vollendetem 16. Lebensjahr werden. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der erweiterte Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, welches mit seinen Beiträgen 3 Jahre im Rückstand ist, wird ausgeschlossen. Hierbei ist ein eventueller sozialer Aspekt (unverschuldete Arbeitslosigkeit, Krankheit o. ä.) zu berücksichtigen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austrittserklärung.
- III. Vorstandsmitglieder, die durch ihr ungebührliches Auftreten das Ansehen des Vereins in Misskredit bringen, werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand ausgeschlossen.

3 (Verwaltung des Vereins)

- I. Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (=Vorstand im Sinne des §26BGB),
 - b) dem erweiterten Vorstand,
 - c) den Mitgliederversammlungen,
 - d) den Kompanieversammlungen.

- II. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Oberst),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Major),
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schriftführer.

- III. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) zwei Kompanieführern (Hauptleute),
 - c) zwei stellvertretenden Kompanieführern (Leutnante),
 - d) einem Adjutanten,
 - e) zwei Königsoffizieren,
 - f) vier Fahnenoffizieren,
 - g) zwei Fähnrichen,
 - h) dem jeweiligen Pfarrer der Kirchengemeinde Allagen,
 - i) dem jeweiligen König.

- IV. Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 4 Jahre im jährlichen Wechsel gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu III. b) bis f) werden auf 3 Jahre gewählt. Die Fähnriche werden für 1 Jahr gewählt. Ein Nachfolger wird stets nur für die Restamtszeit seines Vorgängers gewählt.

- V. Sollten Vorstandspositionen in den dafür vorgesehen Versammlungen nicht besetzt werden können, kann der Vorstand bis zur nächsten Versammlung kommissarische Vorstandsmitglieder bestellen.

4 (Aufgaben des Vorstandes)

- I. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- II. Der erweiterte Vorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- III. Dem geschäftsführenden Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- IV. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren wechselweise zwei Kassenprüfer. Sie haben Anfang eines jeden Jahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, diese schriftlich zu bestätigen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- V. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- VI. Über die Verleihung von Verdienstorden entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jeder Schützenbruder kann hierzu schriftlich Vorschläge einreichen.
- VII. Die Vorstandmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

5 (Mitgliederversammlungen)

- I. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins selbstständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,
 - c) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - d) auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.

Sie ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Aushang einzuberufen. Außerdem ist der Versammlungstermin in der örtlichen Presse und durch den Mitglieder-Emailverteiler zu veröffentlichen.

- II. Bei Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Werden zur Versammlung Anträge eingebracht und kommt es zur Abstimmung, werden diese bei Stimmengleichheit abgelehnt.
- III. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurden, zur Abstimmung in die nächste Mitgliederversammlung zu verweisen.
- IV. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der versammelten Mitglieder ist erforderlich
 - a) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - b) zu Satzungsänderungen (wenn die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt werden ist das Finanzamt zu benachrichtigen).

- V. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

6 (Kompanieverwaltung)

- I. In Anlehnung an den Wahlmodus, in § 3 wählen die Kompanien jeweils den Kompanieführer, den stellvertretenden Kompanieführer und die Fahnenabordnung der Kompanie.
- a. Die Kompanieversammlungen müssen in jedem Jahr vor der Generalversammlung stattfinden.

7 (Vermögen des Vereins)

- I. Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel
- a) durch die Beiträge seiner Mitglieder, die durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
- b) durch freiwillige Spenden,
- c) durch Vermietung der Schützenhalle ,
- d) durch Einnahmen aus den Festlichkeiten, insbesondere dem jährlichen Schützenfest.

8 (Auflösung des Vereins)

- I. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied rechtzeitig schriftlich einzuladen.
- II. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss wird das gesamte Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes dem Kapellenverein Niederbergheim zugeführt, welcher es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Niederbergheim zu verwenden hat.

9 Vereinsordnung

- I. Weitere Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Vereinsmitglieder sowie sonstige allgemeine Regeln ergeben sich aus der Vereinsordnung.
- II. Erweiterungen und Änderungen der Vereinsordnung erfolgen, soweit dies von mehr als 50% der versammelten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gewünscht wird.
- III. Die gültige Fassung der Vereinsordnung ist von mindestens 7 Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

10 (Schlussbestimmungen)

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, die Satzung den veränderten Erfordernissen des Gemeinnützigkeitsrechts anzupassen. Sie tritt am Tage der Unterzeichnung in dieser Fassung in Kraft. Früher gefasste und verabschiedete Statuten werden hiermit aufgehoben.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

59581 Warstein-Niederbergheim, 29. Januar 2012

Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schriftführer

Kompanieführer (Nord)

Kompanieführer (Süd)

Adjutant